

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

### Jahrgang 1904.

#### III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. Jänner 1904.

#### 4.

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 13. Jänner 1904, Bl. 977,

betreffend die provisorischen Landesumlagen in der gefürsteten  
Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1904.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. Dezember 1903 den Beschluß des Görzer Landesauschusses vom 23. Dezember 1903, allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach im Jahre 1904 für den Landesfond bis zur verfassungsmäßigen Festsetzung des Landesvoranschlages nachstehende Umlagen einzuhoben sind :

- a) zur Grundsteuer ein Zuschlag von 20% ;
- b) zur Hausklassen- und Hauszinssteuer ein Zuschlag von 20% ;
- c) zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, zur Rentensteuer und zur Besoldungssteuer ein Zuschlag von 30% ;

- d) zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein, Most und Fleisch ein Zuschlag von 120%, endlich
- e) eine Auflage auf den Bierverbrauch von 1 K 70 h per Hektoliter.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1904, Zl. 57611 ex 1903, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

## 5.

### Kundmachung der k. k. kustenländischen Finanz-Direktion in Triest vom 1. Jänner 1904, Zl. 1,

mit welcher die Einzahlungstermine der verschiedenen direkten Steuern und die Folgen der Nichtzahlung derselben neuerdings verlautbart werden.

Die Finanz-Direktion erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, daß die nachbenannten Steuergattungen in folgenden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im vorhinein zahlbaren Raten, und zwar am ersten eines jeden Monats.
- b) Die Hausklassen- sowie die außer Triest bemessene Hauszinssteuer ebenfalls in monatlichen antizipativen Terminen am ersten jeden Monats; in der Stadt Triest und Umgebung jedoch wird die Hauszinssteuer am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig.
- c) Die 5%ige Steuer von jenen Häusern, welche wegen Bauführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist in denselben Terminen wie die Hauszinssteuer fällig, d. i. in Triest samt Gebiet am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember; außer Triest am ersten jeden Monats vorhinein.
- d) Die allgemeine Erwerbsteuer ist für ein Vierteljahr im voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten, und ebenso ist auch die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten der Jahresschuldigkeit einzuzahlen.
- e) Sofern die Rentensteuer nicht im Wege des Abzuges in der im § 133 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten zu entrichten.
- f) Die Personaleinkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 234 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, bzw. der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 120, in zwei gleichen, am 1. Juni und

1. Dezember fälligen Raten einzuzahlen. Nach obigen gesetzlichen Bestimmungen sind diejenigen, welche Bezüge der in den §§ 167 und 168 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Art auszahlen, insoferne dieselben nicht ausschließlich veränderliche Bezüge sind, verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesen Einkommen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Befoldungssteuer, die ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbemessungsbehörden alljährlich bekanntzugeben ist, abzuziehen. Der Abzug erfolgt in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten, wie die Auszahlung des Bezuges.

Werden die obgenannten direkten Steuern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer für das ganze Jahr 100 K übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je einhundert Kronen und für jeden Tag mit  $1\frac{3}{10}\%$  h von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuzahlen.

Die Schuldigkeit kann beim zuständigen (in Triest beim städtischen) Steueramte oder aber auf das Scheck-Konto desselben bei einem k. k. Postamte eingezahlt werden.

Endlich werden die Kontribuenten noch auf folgende Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, N.-G.-Bl. Nr. 23, aufmerksam gemacht: „Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit den einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.“

**Otto Ritter v. Zimmermann,**

k. k. Hofrat und Finanz-Direktor.

